

Von: "Dorn, Sebastian"

An: "Scholz, Robert"

Kopie:

Betreff: Ihr Schreiben vom 21.01.2008 / Unser Telefonat am
10.03.2008

Datum: 13.03.2008 17:14:58

Sehr geehrter Herr Scholz,

anbei erhalten die Anlage des an den Vorhabenträger gerichteten Unterrichtungsschreibens vom 17.01.2008, aus dem hervorgeht, welche entscheidungserheblichen Antragsunterlagen beizubringen sind. Die zitierten Anhänge 1-3 erhalten Sie per Post. Wir weisen darauf hin, dass nur die Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind, die zum Zeitpunkt der Besprechung am 20.12.2007 auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers ("Tischvorlage") und der Stellungnahmen der beteiligten Behörden bekannt sind. Im weiteren Verlauf der Vorbereitung des Verfahrens sowie im Verfahren selbst ist es nicht auszuschließen, dass sich weiterer oder anderer Bedarf an Unterlagen nach § 4 ff der 9. BImSchV ergeben kann, soweit neue entscheidungserhebliche Sachverhalte auftreten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Vorhabenträger seine Planungen gegenüber dem Stand vom Oktober 2007 ändert.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Dorn

Referent

Referat Genehmigungsverfahrensstelle West
Landesumweltamt Brandenburg

Postanschrift: Seeburger Chaussee 2,

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Tel.: (033201)442-575

Fax: (033201)442-495

Dateianhänge zur E-Mail

* ura.pdf (application/octet-stream)

I. Untersuchungsbedarf nach § 4e der 9. BImSchV

I.1. Mensch, menschliche Gesundheit

Vorlage von Prognosen:

- Luftschadstoffe (Parameter: 17. BImSchV; PM 10 sowie ggf. Feinststäube)
- Lärm (worst-case-Szenario: nur LKW)
- Gerüche (Methodik nach der Geruchsimmissions-Richtlinie des LAI, s. Erlass des MLUV vom 12.11.2007 zur Anwendung der GIRL des LAI)
- Beschreibung von Lichtemissionen

Verbal-argumentative Auseinandersetzung mit der Größe des gewählten Beurteilungsgebietes im Hinblick auf mögliche Ausweitung des UG auf 4500 m

Ausgehend vom Standort des geplanten Vorhabens und von der durch die Höhe der Schornsteine durchgeführten Ausbreitungsberechnung endet das Untersuchungsgebiet in Richtung der Stadt Wittstock/Dosse im Nahbereich der Autobahn A 19, so dass Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche der Stadt nicht Gegenstand der Untersuchungen sein werden.

Unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung und witterungsbedingter Einflüsse sowie nachfolgender Hinweise ist verbal-argumentativ zu prüfen, den Untersuchungsrahmen auf die Siedlungsbereiche der Stadt Wittstock/Dosse zu erweitern. Folgende Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen:

1.)

- Zwischen dem Standort des geplanten Vorhabens und den Siedlungsbereichen der Stadt Wittstock/Dosse befinden sich Windkraftanlagen, die durch Luftverwirbelungen ggf. positiv als auch negativ auf die Ausbreitung von Emissionen/Immissionen wirken können.
- Weiterhin sind die in Vorbereitung befindlichen Standorte der Hähnchenmastanlagen „Dunkelsruh“ und „Jabel“ zu berücksichtigen (Unterlagen hierzu können bei Bedarf bei LUA/RW 1 eingesehen werden.)

2.)

Die Art der baulichen Nutzungen in den Baugebieten östlich der A 19 wird in den Untersuchungen vernachlässigt:

- Bei dem östlichen Gebiet handelt es sich um den Bebauungsplan Nr. 04/91 „Stadtberg“ in dem einerseits Gewerbegebiete und andererseits Mischgebiete festgesetzt sind. Die Bebauung am Wilmersdorfer Weg befindet sich in einem festgesetzten Mischgebiet, in dem das Wohnen allgemein zulässig und bereits vorhanden ist. Weiterhin sind innerhalb der Gewerbegebiete an der Märkischen Straße und Mecklenburgischen Straße Produktionsstätten der Kosmetikbranche vorhanden.
- Bei dem südöstlichen Gebiet handelt es sich um den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 02/91 „Pritzwalker Straße“ in dem die Art der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der konkreten Vorhaben bestimmt ist, so dass sich im nordwestlichen Teil des VEP in unmittelbarer Nähe zur Autobahn ein Mc'Donalds befindet, der über entsprechende Terrassenflächen bzw. Freisitzmöglichkeiten verfügt.

Entscheidend ist bei der Immissionsprognose – wegen der vorrangigen Emissionsbegrenzung und der Gleichbehandlung aller Feuerungsanlagen – nicht die beantragte Schornsteinhöhe, sondern die nach 5.5.3 errechnete Mindesthöhe. Eine Prüfung, ob mit der nach TA Luft ermittelten Schornsteinhöhe (58 m) die Gesamtbelastung (Nr. 4.7) einen Immissionswert nach TA Luft Nr. 4.2 bis 4.5 überschreiten würde, ist beizubringen (gesonderte Immissionsprognose). Sollte diese Prüfung ergeben, dass der Immissionswert überschritten wird, so ist zunächst eine Verminderung der Emissionen anzustreben. Ist dies

nicht möglich – z.B. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder aus technischen Gründen - , muss die Schornsteinhöhe so weit erhöht werden, dass dadurch ein Überschreiten des Immissionswertes für das Kalenderjahr verhindert wird. Diese gestufte Vorgehensweise ist auf Basis der ermittelten Ergebnisse und der Wahl der Schornsteinhöhe von 85 m im Rahmen der Immissionsprognose zu diskutieren.

Eine Betrachtung der diffusen Quellen und des Anlagenverkehrs fehlt im vorliegenden Material und hat unbedingt zu erfolgen.

Für die Prognose: vollständige Vorlage der austal2000.log-Datei. Die Repräsentativität der verwendeten meteorologischen Daten ist nachzuweisen (hier: warum Neuruppin und nicht Kyritz ?). Zur Durchführung der Immissionsprognose verweisen wir zusätzlich auf Nr. 4.6.4 und Anhang 3 der TA Luft, sowie die Dokumentationen und Leitfäden zum Rechenverfahren AUSTAL2000.

Daten zur Luftqualität im Land Brandenburg liegen im Immissionskataster vor und sind über unser Referat abzufragen bzw. können den regelmäßigen Veröffentlichungen (Luftqualitätsberichte) entnommen werden. Wir haben die Daten der nächstgelegenen Messstelle Wittenberge beigefügt (s. Anlage 1), die aus unserer Sicht zur Beurteilung der Luftqualität am Standort herangezogen werden können. Die Beurteilungswerte werden für die meisten Stoffe zu deutlich weniger als 50 % ausgeschöpft. Für die Stoffe, deren Immissionen in der TA Luft begrenzt sind, kann durchweg von einer geringen Vorbelastung i. S. der Nr. 4.6.2.1 der TA Luft ausgegangen werden. Für Inhaltsstoffe des Schwebstaubes und einige andere Stoffe liegen keine Daten einer repräsentativen Messstelle des LUA vor. Allerdings wäre eine konservative Abschätzung auf Grundlage anderer Messstellen möglich.

Immissionsorte

Bahnbetriebsgebäude am Bahnhof Liebenthal (Flur 2, Flurstück 96, Gemarkung Liebenthal) - zurzeit nicht bewohnt
Wohnhaus Zaatzer Weg 8a (Flur 1, Flurstück 166/8) in Heiligengrabe
Wohnhaus Wittstocker Chaussee 76 in Heiligengrabe
Wohnhaus Dorfstraße 64 (Flur 1 Flurstück 268) in Liebenthal

Erkenntnisse, ob das Bahnbetriebsgebäude auch zukünftig zu Wohnzwecken genutzt wird oder genutzt werden darf, liegen dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West nicht vor. Solange der Verzicht oder das Verbot auf Wohnnutzung durch eine zuständige Behörde nicht festgestellt wurde, ist dieser Immissionspunkt in die Betrachtungsweise mit einzubeziehen. (Hinweis: der Verkauf an eine Immobilienfirma bedeutet nicht zwangsläufig die Aufgabe der Wohnnutzung).

Im Rechengebiet (Radius 4.250 m) befinden sich nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mehrere genehmigungsbedürftige und nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen. Diese können der beiliegenden Karte und der dazugehörigen Auflistung (s. Anlage 2) entnommen werden.

Zu den geruchsrelevanten Anlagen zählen hier insbesondere die Hähnchenmastanlage der Franziska Stolle GMBH & Co. Brenz KG mit 480.000 Tierplätzen (Ifd. Nr. 18) und die geplante Hähnchenmastanlage in Wittstock/OT Dunkelsruh mit 250.000 Tierplätzen (nicht in der Karte und der Auflistung Anlagen vorhanden).

Zur Berücksichtigung anderer vorhandener oder zu erwartender Immissionen wird auf die geplante Hähnchenmastanlage für 500.000 Tiere am Bahnübergang der Verbindungsstraße von der B 189 nach Jabel, Luftlinie ca. 2000 m vom geplanten Kraftwerk entfernt, und auf die Asphaltmischstation an der Autobahnauffahrt der A 24 in Richtung Hamburg hingewiesen. Für die Hähnchenmastanlage ist der Antrag beim LUA bereits gestellt (s.o.).

I.2. Wasser

Den vorliegenden Scopingunterlagen ist zu entnehmen, dass für den Betrieb des Kraftwerks ein weiterer Wasserbedarf aus den vorhandenen Brunnen besteht. Über die geplanten zusätzlichen Entnahmemengen sind derzeit keine Angaben vorhanden.

Im Zusammenhang mit der Wasserentnahme auf dem Betriebsgelände wurde in der Vergangenheit mehrfach von Anliegern (besorgten Bürgern) geäußert, dass diese am Rückgang der Wasserführung des nördlich und nordwestlich des Betriebsgeländes verlaufenden Nadelbaches schuld sei. Auf Grund der hohen und bereits seit 1994 ausgeübten Grundwasserentnahme kann ein Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus quert der Nadelbach den durch die Entnahme beeinflussten Grundwasserbereich.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wäre es daher sinnvoll, wenn der Einfluss der Grundwasserentnahme auf die Wasserführung des Nadelbachs innerhalb der UVP untersucht würde (verbal-argumentativ). Dies könnte auf Basis des bereits vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens erfolgen.

Darüber hinaus ist mit der Unteren Wasserbehörde zu klären, ob die bereits genutzten 4 Brunnen für den Wasserbedarf der neuen Anlage ausreichen, d.h. keine Ausweitung der genehmigten Mengen erforderlich ist, oder ob ein wasserrechtliches Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde (parallel zum Verfahren nach BImSchG) zu führen wäre. In diesem Falle sind die dafür notwendigen Unterlagen ebenfalls dem BImSchG-Antrag beizufügen, da sämtliche Antragsunterlagen zusammen öffentlich ausgelegt werden (vgl. §§ 39 a ff BbgWG).

I.3. Tiere/Pflanzen

Gemäß § 42 BNatSchG ist es verboten, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bzw. Standorte der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist anzugeben, ob auf der Vorhabensfläche Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (geschützte Lebensstätten) besonders geschützter Arten vorhanden sind, insbesondere im Bereich von Gewässern und Gehölzen. Sollten besonders oder streng geschützte Arten nachgewiesen werden, sind ihre Vorkommen auf einer Bestandskarte zu verorten. Auf die Möglichkeiten des Schutzes ist einzugehen. Sollte die Erhaltung ggf. vorkommender geschützter Lebensstätten/Arten nicht möglich sein, sind auf die betroffenen Arten bezogene konkrete Ausgleichsmaßnahmen zu planen.

I.4. Denkmale

Zu den Kultur- und Sachgütern zählen alle Denkmale im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Dies sind insbesondere Baudenkmale, Gartendenkmale, Technische Denkmale, Denkmalbereiche sowie auch Bodendenkmale und die Umgebung dieser Denkmale.

Die Reduzierung des Schutzgutes Kulturgüter auf Baudenkmale (s. Ziff. 4.3.3.8. Tab. 10 S. 41 der vorliegenden Scopingunterlagen) ist insofern unvollständig, da hier auch Bodendenkmale einzubeziehen sind.

1.4.1 Bau-Gartendenkmale

Laut Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) liegen im Planungsgebiet und seiner unmittelbaren Umgebung keine Bau- /Gartendenkmale. Im Hinblick auf mögliche entscheidungserhebliche Immissionen sind jedoch zahlreiche Bau- /Gartendenkmale im Beurteilungsgebiet zu beachten, insbesondere die 5 Denkmäler in den Ortslagen

Heiligengrabe und Liebenthal (s. Anlage 3). Die Denkmalliste des Landes Brandenburg (hier Kreis OPR) kann auch auf der Internetseite des BLDAM eingesehen werden, da diese Behörde für die Führung der Denkmalliste zuständig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Aufnahme von weiteren Objekten in die Denkmalliste noch nicht abgeschlossen ist:

(http://www.bldam.brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=nav_denkmalinformation).

Mögliche Auswirkungen auf die Bausubstanz durch Luftschadstoffe sind auf Basis der Immissionsprognose verbal-argumentativ zu diskutieren. Insbesondere wird auf das Bau-/Gartendenkmal „Klosterstift zum Heiligen Grabe“ hingewiesen.

Ferner wären im Zuge der UVP evtl. Beeinträchtigungen der Bau-/Gartendenkmale in der Wirkung des äußeren Erscheinungsbildes durch geplante hochbauliche Teilmaßnahmen/Bauhöhen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wären diesbezügliche Beeinträchtigungen voraussichtlich eher nicht zu erwarten.

Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

1.4.2 Bodendenkmale

Hinweis: Eine Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM = Denkmalfachbehörde) liegt bzgl. der Bodendenkmale noch nicht vor. Sofern seitens des BLDAM für bestimmte Bereiche, insbesondere im eigentlichen Baubereich, bekannte Bodendenkmale/begründet vermutete Bodendenkmale ausgewiesen werden, wären im Zuge der UVP die Auswirkungen des Bauvorhabens (Schachtungsarbeiten, Ausgleichmaßnahmen, bauzeitabhängige Maßnahmen wie Baustraßen ...) durch vertiefende Untersuchungen (Stellungnahme BLDAM, ggf. ergänzendes Fachgutachten z.B. durch Prospektionen/Sondierungen) zu ermitteln und zu bewerten.)

Ergänzend wird ggf. auf bereits vorliegende ältere Kartierungen des BLDAM, insbesondere für Flächennutzungspläne u. ä., verwiesen.

1.5. nützliche Unterlagen

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Flächen sind durch vorbereitende Bauleitpläne (Flächennutzungspläne) der Gemeinden beplant.

Die Stadt Pritzwalk hat rechtskräftige Flächennutzungspläne für die Orts- und Gemeindeteile Sadenbeck, Wilmersdorf, Alt Krüssow und Kemnitz. Für den Ortsteil Kemnitz liegt zusätzlich eine Einbeziehungssatzung vor.

Die Gemeinde Groß Pankow hat für den Gemeindeteil Boddin-Langnow einen rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan, welcher gegenwärtig einer 1. Änderung unterzogen wird.

Die betroffenen Teilflächen des Untersuchungsgebietes sind in den vor genannten FNP's teilweise als „landwirtschaftliche Flächen“ und teilweise als „Waldflächen“ gekennzeichnet. Bebauungspläne liegen für diese Bereiche nicht vor.

Aus dem vorhandenen Planungsbestand der Gemeinde stehen der Landschaftsplan und der Teilflächennutzungsplan der mittleren Gemeindegruppe (Heiligengrabe, Liebenthal und Maulbeerwalde) zur Verfügung.

Auf den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 3 „Windpark Heiligengrabe“ an der B 189 zwischen der A 19 und A 24 sowie der Bahnlinie Wittstock – Pritzwalk und dessen Umweltbericht wird hingewiesen.

Das Amt für Forstwirtschaft Kyritz weist auf die Möglichkeit der Nutzung von Daten der Level II Messstelle im Revier Natteheide hin.

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich westlich des Stadtgebietes von Wittstock/Dosse in Nähe der Gemeinde Heiligengrabe und einer Entfernung von ca. 3000 - 3500 m zur Stadt- bzw. Gemarkungsgrenze von Wittstock.

Entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes „Stadt Wittstock/Dosse“ werden die Siedlungsflächen der Stadt in westlicher Richtung durch die Bundesautobahn A 19 begrenzt, so dass die darüber hinausgehenden Bereiche überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Ausgenommen hiervon sind der Aussiedlerhof „Dunkelsruh“ mit seiner Wohnnutzung (6 WE) sowie kleinteilige Waldflächen, die „Landwehr“ als landschaftsschützender Bestandteil und ggf. Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderung an die Umgebung oder wegen ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Zu diesen Vorhaben zählt die geplante Hähnchenmastanlage „Dunkelsruh“ mit 250.000 Tierplätzen (s.o.)

II. Sonstige Hinweise zur Erstellung der Antragsunterlagen

II.1 Bauplanung

Für das Vorhaben gelten planungsrechtlich die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Heiligengrabe/Liebenthal.

Die am geplanten Anlagenstandort geltende Nutzungsfestsetzung Gl 4 erklärt Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – III für nicht zulässig. Das vorgesehene Kraftwerk ist mit einer Feuerungswärmeleistung (brutto) von 180 MW der Abstandsklasse III der Abstandsleitlinie zu zuordnen.

D.h., dass das Kraftwerk hinsichtlich der Nutzung nur unter Einhaltung der Festsetzung Pkt. 1.1.3 des Bebauungsplanes ausnahmsweise zugelassen werden kann. Diese Festsetzung hat folgenden Wortlaut:

Betriebsarten der unter Pkt. 1.1.1.jeweils zuletzt genannten Abstandsklassen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- a.) durch Einzelfallprüfung die Unbedenklichkeit der zu erwartenden Immissionen nachgewiesen wird.
- b.) die emittierenden Anlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete dort angeordnet werden, wo die nach der entsprechenden Abstandsklasse geforderten Mindestabstände gegeben sind.
- c.) wenn der Immissionsschutz durch atypische Arbeitsweise oder sonstige Maßnahmen /Vorkehrungen sichergestellt wird.

(Hinweis: die Buchstaben a bis c sind alternativ zu sehen)

Im Weiteren wird aus planungsrechtlicher Sicht darauf verwiesen, dass es hinsichtlich der vorgesehenen Bauhöhen der Befreiung von der Höhenfestsetzung (OK 14,0 m) durch die Gemeinde bedarf.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, wenn es gemäß § 30 (1) BauGB den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Unterlagen vorzulegen um prüfen zu können, ob diese Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt werden.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, ziviler Luftverkehr, Binnenwasserstraßenverkehr und Schienenverkehr liegen uns Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze. Das Segelfluggelände Wittstock/Berlinchen befindet sich ca. 13,9 km nordöstlich vom Planungsgebiet entfernt.

Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das geplante Vorhaben berührt, da die Bauhöhen der vorgesehenen Schornsteine 85m betragen und diese im Sinne der §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen können.

Aus v. g. Grund ist zwingend zu beachten, dass der zuständigen Luftfahrtbehörde die Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Prüfung und ggf. Zustimmung vorzulegen sind. Evtl. erforderliche Kennzeichnungs- und Sicherungsmaßnahmen werden im v. g. Verfahren mitgeprüft.

Der Vollständigkeit halber weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt, also auch der Einsatzplan von Kränen oder ähnlichen Baugeräten der Luftfahrtbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

II.2 Immissionsschutz

Bezüglich der unter Punkt 3.1.3 genannten Verbrennungstemperatur von mindestens 850°C ist auf die Verbrennung von gefährlichen Abfällen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 vom Hundert des Gewichts, berechnet als Chlor, hinzuweisen. Hier muss eine Temperatur von mindestens 1100°C eingehalten werden.

Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV

Welche Abnehmer der Wärme sind vorhanden? Beschreibung der mehrstufigen Abgasreinigung

II.3 Brandschutz

Im Zuge des weiteren Verfahrens ist den Genehmigungsunterlagen ein Brandschutzkonzept beizulegen.

II.4 Abfallwirtschaft

Für das Genehmigungsverfahren müssen die Inputmaterialien sowie Herkunft genau benannt werden.

Mit der Überarbeitung des Europäischen Abfallkatalogs und der Abfallverzeichnisverordnung kam es zu Spiegeleinträgen. (Spiegeleinträge ist die Bezeichnung für paarweise in den Katalogen aufgeführte Abfallarten.) Aus diesem Grund hat das MLUV Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrags (Amtsblatt BB, 18. Jahrgang, Nr. 9 vom 07.03.2007) erlassen. Rost und Kesselasche (AVV 190111, 190112) fallen darunter. Um diese zukünftig zu verwerten bzw. entsorgen zu können, sind die in Anlage IV aufgeführten Analyseverfahren durchzuführen.

(Hinweis: Die in den Scopingunterlagen auf Seite 13 benannte LAGA 3 von 1994 entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung. Diese bezog sich auf: Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen. Diese LAGA ist seit 1981 außer Kraft getreten.)

Art, Herkunft und Beschaffenheit (Abfallschlüsselnummer, Schadstoffgehalte) der EBS sind zu präzisieren; Beschreibung und Begründung der Größe des Abfallbunkers; Darlegung der Eingangskontrolle der EBS

Hinweis: Sollte ein erweitertes Abfallspektrum zum Einsatz kommen, handelt es sich nicht mehr um ein „EBS-Kraftwerk“.

II.5 Naturschutz

Es wird darauf verwiesen, dass im Zuge des Verfahrens der Standort für die geplante Verlegung der Ausgleichspflanzungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

II.6 Erschließung/Verkehr

Aus Sicht des *Landesbevollmächtigten für die Bahnaufsicht* bestehen gegen die Errichtung des EBS-Kraftwerkes keine grundsätzlichen Einwände.

Mit Schreiben vom 24.08.2004 wurde die Zustimmung für die Erweiterung der Anschlussbahnanlage um die Gleise 6 bis 9 und die Weichen A7, A8, A9, A10 zur Holz- und Klebstoffentladung erteilt. Diese Zustimmung war auf 3 Jahre befristet und abgelaufen.

Auf Antrag der Ingenieurgesellschaft HVB im Auftrag von der Fa. Kronoply ist die Zustimmung auf der Grundlage der Planung von 2004 mit Schreiben vom 22.11.2007 neu erteilt. Eine zusätzliche Auflage besteht mit der Herstellung des Planrechtes entsprechend § 18 AEG, Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 16.07.2007 (BGBl I S. 1383).

Die Gleise können für die Entladung von Containern mit Ersatzbrennstoffen mit genutzt werden.

Soll ein zusätzliches Gleis errichtet werden bzw. die vorliegende Planung erweitert oder verändert werden, ist erneut eine Zustimmung entsprechend § 5 der Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen - Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) - vom 13. Mai 1982 [gültig laut Gesetz zur Bereinigung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Erstes Brandenburgisches Rechtsbereinigungsgesetz - 1. BbgRBG) vom 03.09.1997] einzuholen. Das gleiche gilt für die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen in, zwischen, unter, über oder neben den Gleisen bis zu einem Abstand von 30 Metern vom Anschlussgleis (§ 6 BOA). Dabei sind jeweils die Unterlagen gemäß der Anweisung Nr. 1 zur BOA einzureichen.

Landesamt für Bauen und Verkehr: Grundsätzlich ist bei der Beplanung aller Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Planes sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Eisenbahngelände, insbesondere zu keinen Übertragungen von Abstandsflächen gem. §§ 6 der BbgBO auf Eisenbahnflächen kommt.

Für Baumaßnahmen im angrenzenden Bereich zu den Bahnanlagen ist möglichst ein Abstand von 20m zur benachbarten Gleisachse nicht zu unterschreiten. Dieser Abstand kann sich in Abhängigkeit von der Höhe des Bauwerks vergrößern. Eine ggfs. notwendige weitere Annäherung sollten Sie mit dem Betreiber der Infrastrukturanlagen gesondert abstimmen. In einem Abstand von 10m wird aus technologischen Gründen des Eisenbahnbetriebes jegliche Neubebauung abgelehnt.

Landesbetrieb Straßenwesen Kyritz: Hinsichtlich verkehrlicher und straßenbaulicher Belange gibt es keine Bedenken, da das zusätzliche Verkehrsaufkommen über die A 24 und B 189 bis zum signalisierten Knotenpunkt mit der Straße nach Liebenthal (Abschn: 260, Stat.: 3,684) geführt wird und hier in das Gewerbegebiet einfährt.

Stadtverwaltung Pritzwalk: Ein Antransport über die B 189 aus Richtung Pritzwalk kann nicht ausgeschlossen werden, da der Bereich des Müllaufkommens nicht genau bekannt ist.

III. Sonstiges

Gemeinsame Landesplanungsabteilung: Es ist kein Raumordnungsverfahren erforderlich

LUA: Es ist keine FFH-VP notwendig, unter dem Vorbehalt, dass die Immissionsprognose keine Änderung erfährt (Hinweis: Die Vorprüfungs-Unterlagen sind den Antragsunterlagen beizufügen.)

Landesamt für Bauen und Verkehr: Das Bundesverkehrsministerium unterstützt Unternehmen bei der Umstellung ihrer Verkehre auf die Schiene sowie bei der Ausweitung ihrer per Bahn transportierten Gütermengen.

Gefördert werden nach der so genannten "Gleisanschlussförderrichtlinie" (Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen) der Ausbau bestehender Anlagen, der Neubau von Gleisanlagen sowie die Reaktivierung stillgelegter oder nicht mehr genutzter Anschlüsse sowie Investitionen zum Ausbau bestehender Gleisanschlüsse, deren Kapazitäten aufgrund des Mengenzuwachses nicht mehr ausreichen.

Außerdem werden Anlagen, die für die Be- und Entladung notwendig sind, bezuschusst.

Die Förderung ist abhängig von der tatsächlichen Mehrmenge auf der Schiene und kann bis zu 50% des Investitionsvolumens betragen.

Die Antragstellung erfolgt beim Eisenbahn-Bundesamt, das im Vorfeld eine kostenlose Beratung anbietet und empfiehlt.

Militärische Luftfahrtbehörde: Für die Luftfahrthindernisse, die eine Höhe von 100 m über Grund nicht überschreiten, ist eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis zur Gewährleistung der Sicherheit für den militärischen Flugbetrieb nicht erforderlich. Unabhängig davon müssen die Bauwerke, die eine Höhe von 60 m über Grund überschreiten (hier z.B.: Schornstein) als Hindernis für die militärische Luftfahrt in den Flugbetriebskarten veröffentlicht werden. Hier wird eine entsprechende Meldung vor Baubeginn notwendig sein (Formulierung als Nebenstimmung)